

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-288/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.05.2016 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung zur Übertragung von Anlagevermögen an den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Die Gemeinde Südharz überträgt dem Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) gem. § 45 (2) Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz zum 01.01.2015 ein Anlagevermögen in Höhe von 10.713,98 € für den Neubau des Regenwasserkanals (Hausanschlüsse und Einläufe) in den Nebenanlagen entlang Landesstraße. Die verauslagten Herstellungskosten in Höhe von 10.713,98 € sind der Gemeinde durch den KES zu erstatten. Die Verwaltungskosten werden nach der Abrechnung der Gesamtmaßnahme im Nachgang übertragen.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz erneuerte im Jahr 2015 in einer Gemeinschaftsvergabe mit der Landesstraßenbaubehörde, welche die Landesstraßen grundhaft ausbaute, die Nebenanlagen inmitten der Ortslage von Rottleberode (1. und 2. Bauabschnitt). Zugehörig zum Bau der Nebenanlagen wurden dabei die Anschlüsse (Schlitzrinnen, Straßeneinläufe) an den Regenwasserkanal zur Entwässerung der Fußwege sowie die angrenzenden Hausanschlüsse für Regenwasser hergestellt. Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme soll das Anlagevermögen der Regenentwässerung an den KES übertragen werden. Diese Herstellungskosten sind nicht förderfähig.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto	54300 654100	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates